

§ 14: Viktimologie

I. Begriff

Viktimologie: von dem lateinischen Begriff für Opfer „*victima*“ → Lehre vom Opfer.

Das Opfer einer Straftat stand in der Kriminologie lange im Schatten des Täters und wurde nicht als Untersuchungsgegenstand angesehen. Erst in den 1970er Jahren hat sich die Viktimologie als interdisziplinäre Wissenschaft entwickelt (*Neubacher Kriminologie* Kap. 12 Rn. 1).

Die Viktimologie befasst sich mit dem Prozess der Opferwerdung, dem Anzeigeverhalten, den Täter-Opfer-Beziehungen, der Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie mit kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen.

Ziel der Viktimologie ist es, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Opferwerdung sowie Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Wiedergutmachung und Entschädigung aufzuzeigen.

II. Das Opfer als primär und sekundär geschädigte Person

1. Ursprünge

Am Anfang der Viktimologie stand die Frage, warum bestimmte Menschen viktimisiert werden, andere hingegen (eher) nicht. Zum Teil wurde in der Viktimologie versucht, bestimmte biologische, psychologische oder soziale Merkmale auszumachen, die es zum Opfer werden lassen. Andere Autoren stellten den Prozess der Opferwerdung, u.a. auch die Täter-Opfer-Beziehung, in den Vordergrund und versuchten, hieraus Schlüsse auf die Gründe der Opferwerdung zu ziehen (*Neubacher Kriminologie* 12. Kap. Rn. 2). Es entstanden die sogenannten „Opfertypologien“.

Der wissenschaftliche und praktische Nutzen von derartigen Opfertypologien ist indes höchst fraglich (*Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, 2019, § 20 Rn. 57). Weiterführende Erkenntnisse für die Kriminologie bringen die Versuche der deskriptiven Erfassung unterschiedlicher Formen der Viktimisierung nicht. Die Opfertypologien leiden zudem an einem Mangel empirischer Absicherung (*Kaiser Kriminologie* § 47 Rn. 14).

Beispiele für Opfertypologien:

Einteilungskriterium	Autor	Ausprägungen/Typen
Opferrisiko	<i>von Hentig</i>	▪ Opfer aufgrund räumlich-zeitlicher Situation (z.B. Heiratsschwindel an Kurort) ▪ Opfer aufgrund familiärer Stellung (z.B. Kindesmisshandlung, Inzest, Gattenmord) ▪ Opfer aufgrund beruflicher Stellung (z.B. Geldbriefträger, Taxifahrer, Prostituierte) ▪ Opfer aufgrund Gewinn- und Lebensgier (z.B. Betrug mit Traum vom schnellen Geld) ▪ Opfer aufgrund eigenen aggressiven Verhaltens (z.B. Haustyrann) ▪ Opfer aufgrund Minderheitssituation (z.B. Sinti und Roma, Juden, BiPoC, LGBTQIA+-Personen) ▪ Opfer mit reduziertem Widerstand (z.B. Grußbesteller in Nachkriegszeit) ▪ Opfer aufgrund besonderer biologischer Konstitution (z.B. Kinder, Greise, Betrunkene)

Opferverschulden	<i>Mendelsohn</i>	▪ vollständig unschuldige Opfer ▪ Opfer mit weniger Schuld als der Täter ▪ genauso schuldiges Opfer ▪ schuldigeres Opfer ▪ überwiegend alleinschuldiges Opfer
Tatbeitrag	<i>Fattah</i>	▪ nichtteilnehmendes Opfer ▪ latent prädisponiertes Opfer ▪ provozierendes Opfer ▪ teilnehmendes Opfer ▪ falsches Opfer
Individualisierung	<i>Wolfgang/Sellin</i>	▪ natürliche Person ▪ juristische Person ▪ Allgemeinheit, Staat, öffentliche Ordnung

2. Opferrisiken

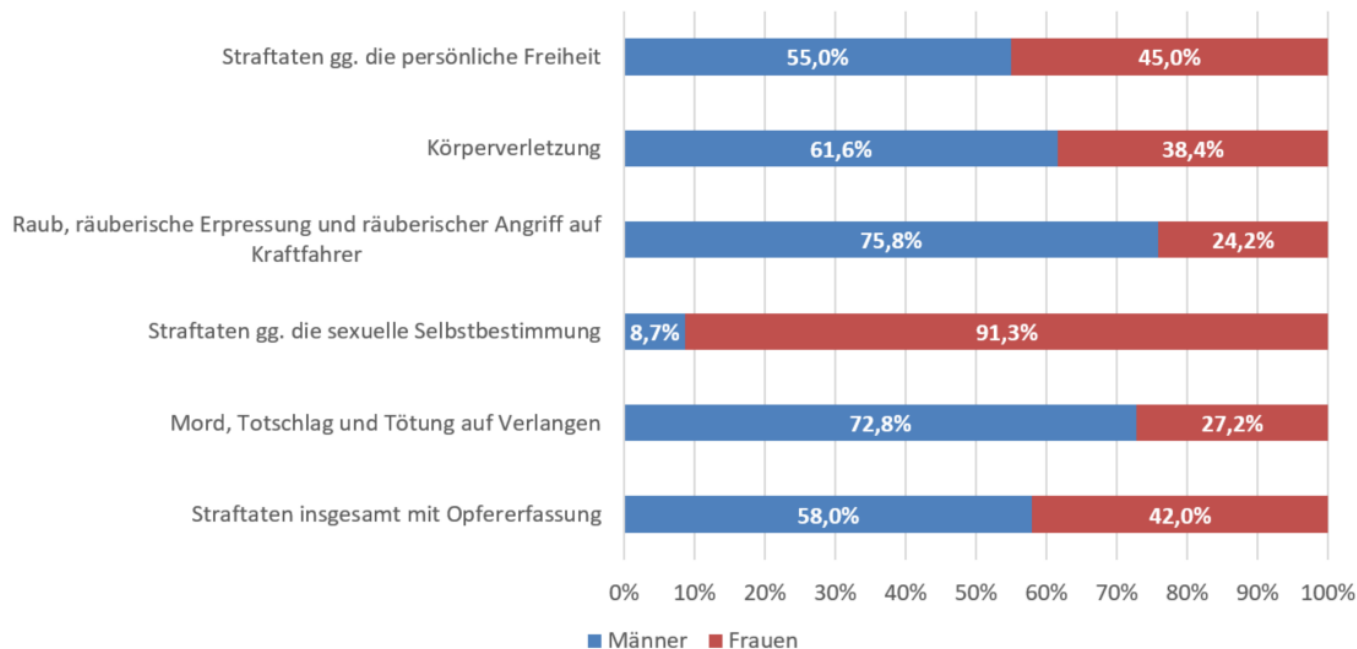
Sind bestimmte Personen oder Personengruppen besonders anfällig für Straftaten?

a) Opferrisiko von Frauen/Mädchen

- Frauen sind im Vergleich zu ihrem geringen Täteranteil bei den Opfern häufiger vertreten, aber im Vergleich zu männlichen Opfern in der Minderheit (42 %).
- Besonders häufig sind sie bei den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ Opfer (91,3 %).
- Bei Raubdelikten und Körperverletzung werden überwiegend männliche Opfer registriert (75,8 % bzw. 61,6 %).

Opferrisiken

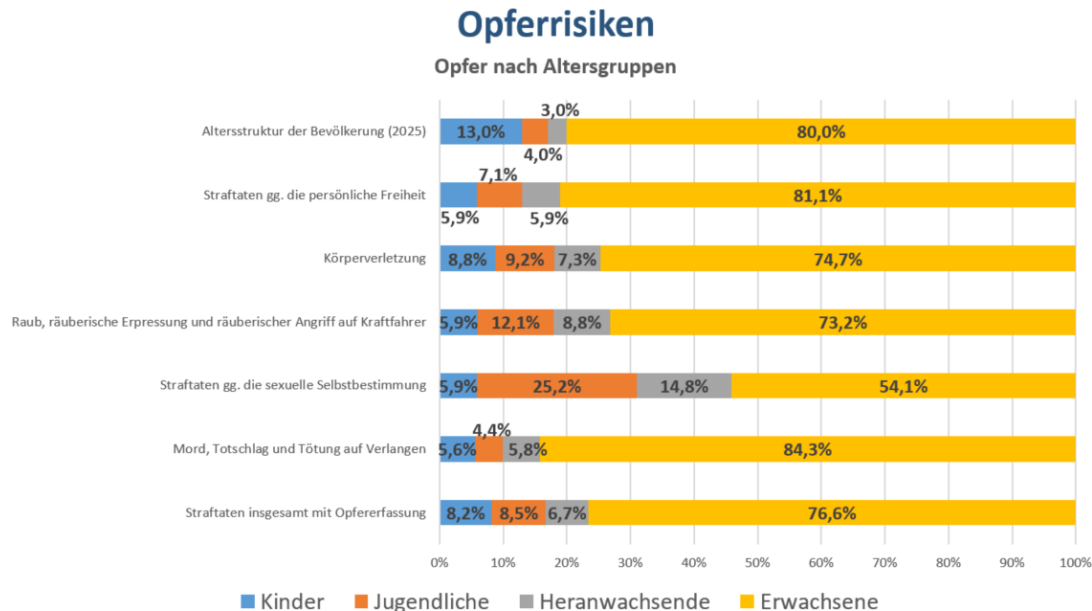
Opfer nach Geschlecht



Quelle: PKS 2025

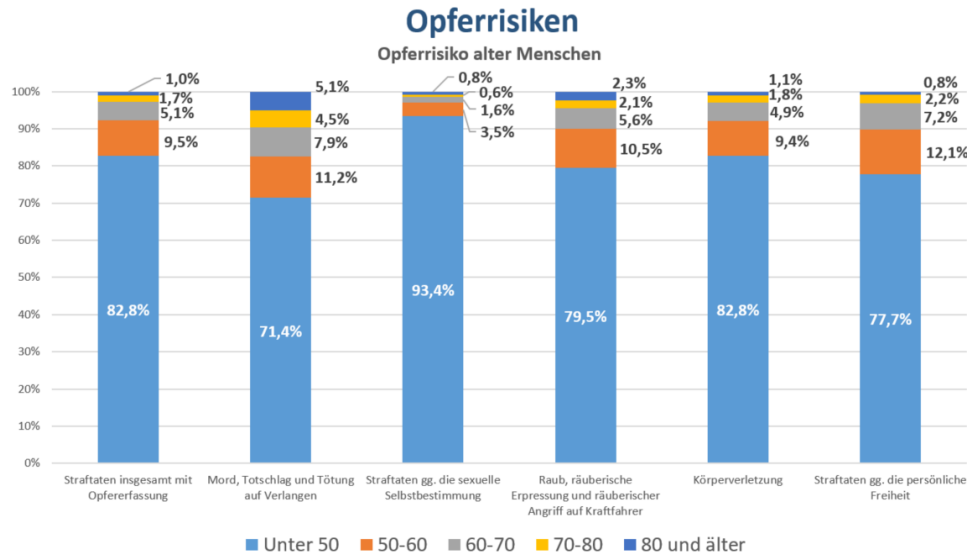
b) Opferrisiko von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

- Sehr hohes Dunkelfeld bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.
- Speziell Jugendliche sind vor allem bei Sexualdelikten, aber auch bei Raubdelikten (entsprechend ihrer hohen Täterbelastung) überdurchschnittlich häufig betroffen.



c) Opferrisiko alter Menschen

- Eher gering: Die über 50-Jährigen machen nur 17,3 % der Opfer (bei „Straftaten insgesamt mit Opfererfassung“) aus, die über 60-Jährigen nur 7,8 % (vgl. zu diesen Zahlen die untenstehende Statistik).
- Das Opferrisiko ist besonders gering bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwas höher bei den Delikten gegen das Leben, Raubdelikten und Delikten gegen die persönliche Freiheit.
- Aber hohe qualitative Bedeutung: Schäden können schwerer kompensiert und verarbeitet werden.



Quelle: PKS 2025

d) Fazit

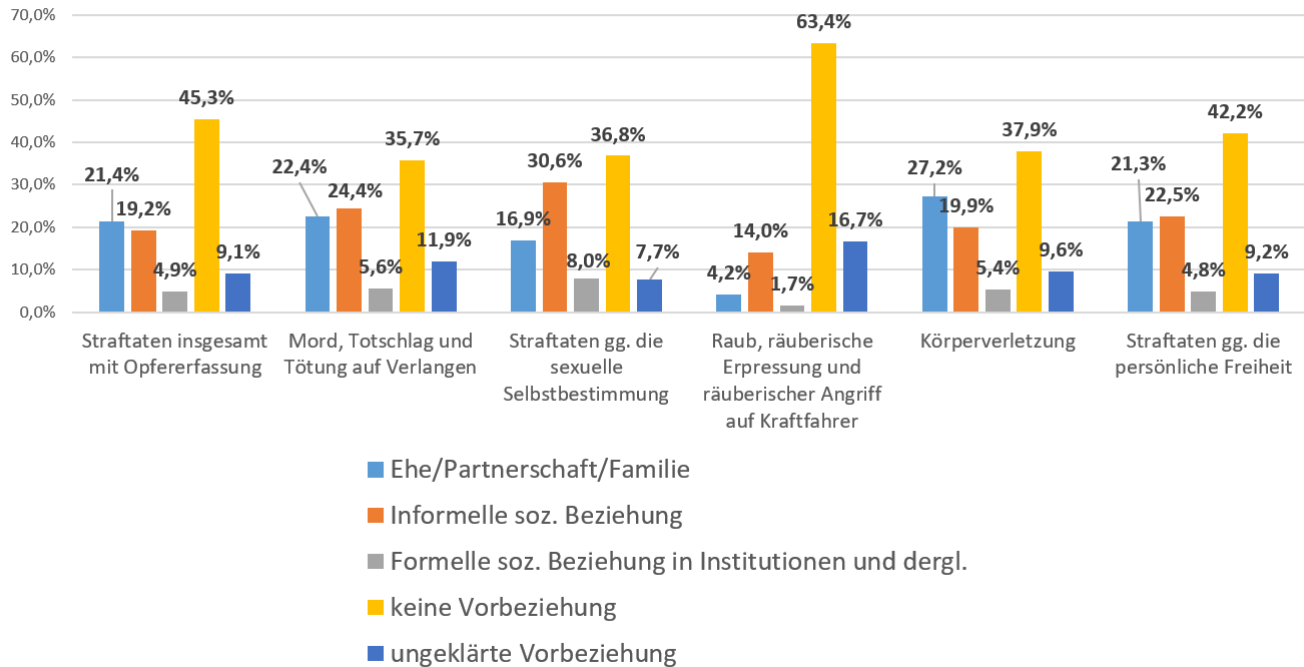
Insgesamt bleibt es dabei: Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist bei jungen Männern – entsprechend der höheren Tatverdächtigenbelastung dieser Gruppe – am höchsten.

e) Die Bedeutung der Opfer-Täter-Beziehung

- Typische Beziehungsdelikte: Mord und Totschlag, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Tötungsdelikte: Täter und Opfer kennen sich nach Ergebnissen von Aktenuntersuchungen in 70–90 % der Fälle.
- Bei Vergewaltigungen ist oft ein Bekannter/Verwandter der Täter (nach der PKS sind bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ 47,5 % der Täter Bekannte oder Verwandte [informelle oder formelle soziale Beziehung]).
- Raubdelikte sind hingegen Delikte, die typischerweise von Fremden begangen werden (in 63,4 % der Fälle keine Vorbeziehung).

Opferrisiken

Opfer nach Beziehung zum Tatverdächtigen



Quelle: PKS 2025

3. Ebenen der Viktimisierung

Die primäre Viktimisierung umfasst die Schäden, die das Opfer unmittelbar durch die Tat erleidet. Darunter lassen sich akute Schäden, die unmittelbar zur Tat eintreten und wieder verschwinden, aber auch chronische Schäden, die die Opfer für den Rest ihres Lebens oder zumindest für eine lange Zeit begleiten, fassen. Denkbar sind physische, psychische, finanzielle und soziale Schäden (z.B. Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden, Stigmatisierung). Die Ausprägung der Schäden ist hochindividuell und abhängig vom Delikt, der Person und dem Umfeld des Opfers.

Sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn der Verletzte im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens zum zweiten Mal zum Opfer gemacht wird.

Für eine solche sekundäre Viktimisierung können verschiedene Personen bzw. Instanzen verantwortlich sein. Die Reaktionen des sozialen Umfelds (z.B. emotionale Reaktionen in der Familie) können das Opfer belasten. Es kann aber auch durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte) zu einer sekundären Viktimisierung kommen. Diese kann etwa daraus resultieren, dass sich das Opfer nicht ernst genommen fühlt oder dem Opfer eine Mitschuld an der Tat zugewiesen wird (z.B., wenn dem Opfer einer Sexualstraftat vorgeworfen wird, es hätte den Täter durch seinen Kleidungsstil zur Tat motiviert). Auch wiederholte Vernehmungen des Opfers oder dem Täter in der Gerichtsverhandlung erneut begegnen zu müssen, kann retraumatisierend und damit sehr belastend für das Opfer sein.

Problematisiert wird die sekundäre Viktimisierung vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ein Wiederdurchleben der eigentlichen Viktimisierung kann bei diesen Delikten auch dadurch befördert werden, dass es hier häufig zu Nachweisschwierigkeiten kommt. Auch eine – dem Opfer meist unangenehme – Offenlegung des eigenen Sexuallebens kann zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Das Thema der sekundären Viktimisierung wurde aber auch bei den Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) virulent. Hier wurden die Angehörigen der Opfer jahrelang verdächtigt, an den kriminellen Machenschaften beteiligt gewesen zu sein bzw. für die Tötung ihrer Familienmitglieder verantwortlich zu sein; vgl. hierzu die folgende KK 364 mit dem Schaubild aus einer Studie zur sekundären Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt.

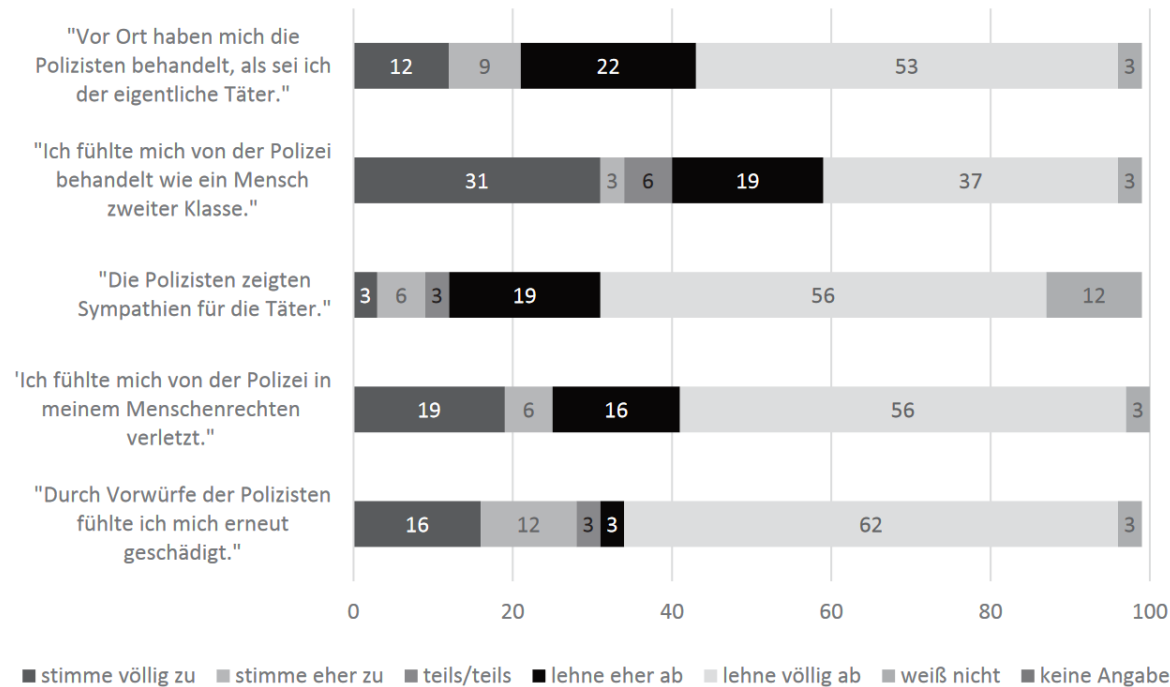
Von einer tertiären Viktimisierung spricht man, wenn eine Person den Umstand, Opfer zu sein, in ihr Selbstbild aufnimmt und als unabwendbar akzeptiert („erlernte Hilflosigkeit“ durch wiederholte Opferwerdung“).

Während die primäre Viktimisierung bei jeder Straftatbegehung unausweichlich ist, muss es nicht immer notwendigerweise zur sekundären und tertiären Viktimisierung kommen. Auch die Verhinderung dieser konsekutiven Viktimisierungsformen ist Ziel des Opferschutzes.

Vertiefend dazu:

Neubacher Kriminologie Kap. 12 Rn. 4.

Bock Kriminologie, Rn. 919 ff.



Wahrnehmungen der Polizei in der Tatsituation (N=32) in Prozent

aus: Geschke/Quent Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt, in: Frindte et al. (Hrsg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, 2016, S. 481, 496.

4. Theoretische Konzepte

Genauso wie es Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien gibt, existieren auch zahlreiche theoretische Konzepte, die versuchen, die Opferwerdung bestimmter Personen sowie Auswirkungen einer Viktimisierung zu erklären. Von diesen kann hier nur eine kleine Auswahl dargestellt werden.

a) Theorie der Neutralisierung (*Sykes und Matza*)

Die Theorie der Neutralisierungstechniken, die bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) zur Sprache kam, ist auch für die Viktimologie von Bedeutung. Eine Neutralisierungstechnik ist die Leugnung der Opferrolle, also die Zuschreibung der Verantwortung zum Opfer sowie die Dehumanisierung des Opfers. Dies kann nicht nur durch den Täter, sondern auch Instanzen der Strafverfolgung oder das soziale Umfeld des Opfers geschehen und so zu einer sekundären Viktimisierung führen.

Auch das Opfer selbst kann zu Neutralisierungstechniken greifen, indem es den entstandenen Schaden leugnet, verharmlost oder sich selbst die Verantwortung für das Erlebte zuschreibt. Durch solche Denkmuster kann es zur tertiären Viktimisierung kommen.

b) Lifestyle-Theory

Nach der Lifestyle-Theory beeinflussen nicht nur die bereits genannten soziodemografischen Daten, sondern auch der Lebensstil des Opfers das Viktimisierungsrisiko. So kann die geringe Viktimisierungsrate von Menschen über 70 damit erklärt werden, dass diese nicht mehr so mobil sind, nicht mehr zur Arbeit gehen

müssen und viel Zeit zu Hause verbringen, während Jugendliche und Heranwachsende typischerweise mehr Zeit draußen verbringen und Feiern gehen etc., was sie wiederum einem höheren Viktimisierungsrisiko aussetzt.

Es wurde beispielsweise in einer finnischen Studie ([Martilla/Koivula/Räsänen American Journal of Criminal Justice 2021, 862](#)) auf Grundlage der Lifestyle-Theory untersucht, inwiefern Personen mit problematischem Social-Media-Konsum (darunter ist die gewohnheitsmäßige exzessive Nutzung zu verstehen) einer höheren Gefahr der Viktimisierung im Bereich von Cybercrime ausgesetzt sind. Es konnte tatsächlich eine relativ starke Korrelation festgestellt werden. Personen, die von täglichem problematischem Social-Media-Konsum berichteten, sind der Studie zufolge 30 % häufiger Opfer von Cybercrime geworden als Personen ohne problematischen Konsum.

c) Lerntheorien

Nach den ebenfalls bereits in [§ 4 der Vorlesung](#) angesprochenen Lerntheorien kann nicht nur kriminelles Verhalten erlernt werden, sondern ebenso wird von manchen Opfern Hilflosigkeit erlernt. Die tertiäre Viktimisierung, also die Verinnerlichung und Akzeptanz der Opferwerdung als Teil des Selbstbilds, ist nichts anders als das Resultat eines Lernprozesses infolge wiederholter Opferwerdung.

5. Opferbezogene Regelungen im Straf- und Strafprozessrecht

a) Opferschutz

Opferschützende Maßnahmen im Gerichtsverfahren sind etwa die Einführung simultaner Bild-Ton-Übertragungen von Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung, § 247a StPO oder der die Wiedergutmachung durch den Täter-Opfer-Ausgleich, § 46a StGB, § 10 I Nr. 7 JGG.

b) Stärkung der Beteiligungsrechte im Strafverfahren

Das Opfer hat nicht nur eine passive Rolle als Zeuge, sondern ist mit eigenen Verfahrensrechten ausgestattet. Beispiele sind etwa die Nebenklage, das sog. Adhäsionsverfahren, ein Recht des Opfers auf Akteneinsicht und zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter.

c) Opferentschädigungsgesetz von 1976

1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz erlassen, das bei schweren Gewalttaten mit Langzeitwirkungen besondere Versorgungsleistungen, wie z.B. Beschädigtenrente und Pflegezulagen, für die Opfer vorsieht. Dieses Gesetz trat zum 31.12.2023 außer Kraft.

d) SGB XIV seit dem 1.1.2024

Das SGB XIV soll das Opferentschädigungsgesetz ersetzen. Durch die Neuregelung sollen Opfer schneller, zielgenauer und bedarfsgerechter Leistungen erhalten. Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist ein schädigendes Ereignis, das zu einem gesundheitlichen Schaden führt oder gesundheitliche und oder wirtschaftliche Folgen verursacht. Opfer vorsätzlicher rechtswidriger Gewalttaten sowie deren Hinterbliebene, aber auch Menschen, die mittelbar etwa durch das Auffinden des Opfers betroffen sind, können leistungsberechtigt sein. Der Gewaltbegriff wurde i.R.d. SGB XIV erweitert, sodass auch psychische Gewalt erfasst ist und beispielsweise auch von Stalking Betroffene Leistungen erhalten können.

III. Anzeigeverhalten des Opfers

Da die Aufhellung des Dunkelfeldes ganz wesentlich von der Anzeige des Opfers abhängt, ist hier auch die Rede von der „Selektionsmacht des Opfers“. Das Anzeigeverhalten des Opfers bestimmt wesentlich Maße die strafrechtliche Sozialkontrolle. Im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität werden beispielsweise bis zu 90 % der Delikte durch Anzeigen bekannt. Daher sind auch die Untersuchung des Anzeigeverhaltens des Opfers und die Suche nach den Faktoren, die dieses beeinflussen, Gegenstand der Viktimologie (s. bereits die [KK 209 ff.](#) für vertiefende Ausführungen zum Anzeigeverhalten).